Satzung

des

Drachen- und Gleitschirmflieger Club Staufen e.V. Donzdorf

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Sitz

1. Der Verein heißt Drachenflieger-Club Staufen e.V. Donzdorf, abgekürzt DGC-Staufen Donzdorf. Er hat seinen Sitz in Donzdorf und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen.

2. Die Geschäftsstelle wir von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des Flugsports - insbesondere des Hängegleiterfliegens und des Gleitschirmfliegens- sowie der körperlichen und seelischen Gesundheit der Sportler.

Er pachtet Grundstücke zur Benutzung als Flug- oder Übungsgelände.

§ 4 Gewinne, Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Diejenigen Mitglieder, die an Wettkämpfen oder Meisterschaften teilnehmen, können aus Vereinsmitteln einen Zuschuss zu den Unkosten erhalten. Die Höhe der Zuwendung wird vom Vorstand festgesetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vertretung; Geschäftsführung

Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann Teilbereiche der Geschäftsführung an Dritte, die nicht Mitglied des Vereins sind, gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts übertragen.

Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig - Auslagen sind vor der Erstattung nachzuweisen.

§ 6 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) in München oder eines anderen für diese Sportart zuständigen übergeordneten Verbandes, dessen Satzung er anerkennt.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten, die in schriftlicher Form abgegeben werden muss, die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist ohne gleichzeitige Mitgliedschaft im übergeordneten Verband, dem der Verein als Ganzes angehört, nicht möglich.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingegangen ist.

5. Eine außerordentliche Mitgliedschaft – ohne Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht – ist möglich. Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Verein durch finanzielle Zuwendungen fordern möchte.

6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Flug- und Übungsgelände des Vereins unentgeltlich zu benutzen oder sonstige Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten und an den Entscheidungen mitzuwirken.

2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks; es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie des Verbandes.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen muss die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

 a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins und/oder des Verbandes, dem der Verein angehört, schädigt

 b) gegen die Satzungen, Beschlüsse der Hauptversammlung oder die Ordnungen des Vereins und/oder des Verbandes – insbesondere die Flugordnung – verstößt

 c) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand geraten ist, seinen

sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich am Vereinsvermögen vergeht.

4. Soll ein Mitglied aus anderen hier nicht genannten Gründen ausgeschlossen werden, so entscheidet darüber die nächste Hauptversammlung.

5. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

 Die Benachrichtigung des Mitglieds über seinen Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Gleichzeitig wird der übergeordnete Verband darüber informiert.

 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden und begründet sein.

 Über die Berufung entscheidet in letzter Instanz die nächste Hauptversammlung. Bestätigt sie den Beschluss, so ist dieser rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

 Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Ausschlussbeschluss wird dem Erziehungsberechtigten mitgeteilt; ein etwaiger Widerspruch muss vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

 Bis zur Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Dritter Teil: Beiträge

§ 10 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von dieser Pflicht sind nur die Ehrenmitglieder befreit.

Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 11 Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 12 Teilbeitrag; Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Jeder weitere Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann eine Mahngebühr in von ihm festgesetzter Höhe von denjenigen verlangen, die länger als 5 Monate nach Fälligkeit in Zahlungsverzug sind.

Vierter Teil: Organe des Vereins

§ 13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller ordentlichen Mitglieder. Im Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten:

 a) Geschäfts— und Kassenbericht durch die Mitglieder des Vorstands

 b) Bericht der Kassenprüfer

c) Berichte der Ausschussmitglieder

d) Entlastung und Neuwahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder – turnusmäßig

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Beschlussfassung über Anträge

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

 Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die dann auf die Tagesordnung kommen, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt.

 Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Ladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben und können daher nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

3. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

 Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten schriftlich übertragen. Ein Stimmberechtigter darf höchstens eine fremde Stimme vertreten.

5. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim.

Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, es sei denn ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Einzelmitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist allen ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

8. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält

b) wenn innerhalb des Geschäftsjahres einer der Vereinsvorsitzenden ausscheidet

c) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung gefordert hat.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins und die Kassenführung sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

§ 15 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem

 a) 1. Vorsitzenden

 b) 2. Vorsitzenden

 c) Schriftführer

 d) Kassierer

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand soll bei Bedarf zur Beratung zusammentreten. Zu den Sitzungen des Vorstands können auch Weitere Ausschussmitglieder hinzugezogen werden, über deren Stimmrecht bei den Sitzungen der Vorstand von Fall zu Fall entscheidet.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der Vorstand ein Einzelmitglied mit der kommissarischen Amtsverwaltung bis zur nächsten Hauptversammlung. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 16 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem

 a) Vorstand

 b) Sportwart

 c) Flugleiterobmann

 d) Geländewart

2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung gewählt.

3. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus noch bis zu zwei Beisitzer zu ernennen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können. Sie haben bei den Ausschusssitzungen volles Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Abberufung.

4. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

5. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei der Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

 Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Ziffer 4, Satz 2 und 3, Ziffer 5, 6 und 7 sinngemäß.

Fünfter Teil Strafbestimmungen; Vereinsauflösung

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche ordentliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann aus Gründen, die in Ziffer 5 des § 9 aufgeführt sind, Verwarnungen, Verweise, Flugverbot an Geländen des Vereins und Vereinsausschluss aussprechen, je nach der Schwere der Vergehen.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens acht Wochen vorher Zu erfolgen. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

 Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

2. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der Hauptversammlung gewählt. Bezüglich der Vertretung gilt sinngemäß die Bestimmung in § 5 dieser Satzung.

3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhanden ist dem DHV bzw. dem übergeordneten Verband zu, dem der Verein zuletzt angehörte, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 19 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 17.02.2017 von der Hauptversammlung beschlossen und löst die bisherige Satzung ab.